

# Rechtliche Grundlagen

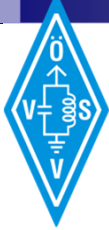
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

## Amateurfunk-Prüfungsfragen

### RECHT

mit eingearbeiteten Antworten.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

## Vorwort:

Dieser interne Arbeitsbehelf für Lernende und Vortragende, welche die ÖVSV Skripten besitzen, wurde anlässlich des Amateurfunkurses 2008 des ADL601 von OE6GC und OE6KSG erstellt.

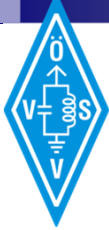
Der Arbeitsbehelf stützt sich weitestgehend auf das Skriptum „Amateurfunk-Lehrgang“ des ÖVSV. Er wurde mit zweckmäßig erscheinenden Kommentaren und Informationen ergänzt.

Nicht gekennzeichnete Abbildungen sowie dieser Arbeitsbehelf sind © OEVS SV.

Bei anderen Abbildungen ist der jeweilige Autor angegeben, der sein Einverständnis für die Verwendung in diesem Arbeitsbehelf gegeben hat.

Diese Unterlage und die darin befindlichen Abbildungen dürfen nur für die Ausbildung zur Amateurfunkprüfung im Rahmen von Kursen des ÖVSV verwendet werden, jede andere Verwendung ist untersagt.

**Diese Unterlage basiert auf dem Fragenkatalog, wie er seit Mai 2009 verwendet wird.**



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

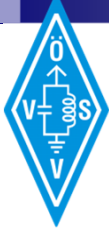
Das Amateurfunkgesetz und die Amateurfunkverordnung als Grundlage für die nachstehenden Fragen und deren Beantwortung sind direkt und in der jeweils aktuellen Stammfassung bzw. den ergänzenden Novellen von der Homepage des BMVIT herunter zu laden:

Amateurfunkgesetz:

<http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/gesetze/afg.html>

Amateurfunkverordnung:

<http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/aut/verordnungen/afv.html>



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands



**ITU (Sonderorganisation  
der UNO; BR, ITU-R, ITU-T)**

**Internat. Fernmeldevertrag  
VO-Funk (Radio-Regulat.)**

**IARU  
(international Amateur  
Radio Union)**

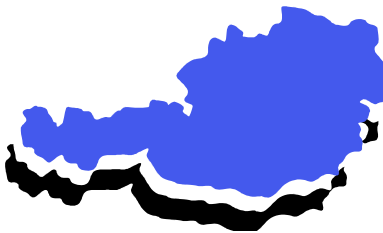
**Beschlüsse +  
Empfehlungen**



**CEPT (EU)  
Ausschüsse f. „Post“  
u. „Fernmeldewesen“**

**Empfehlungen**

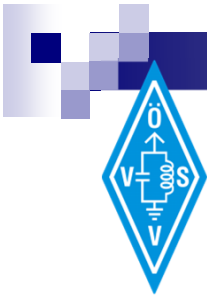
**ETSI  
Europ. Institut f. Fernmeldewesen**



**BMVIT  
Fernmeldebüros**

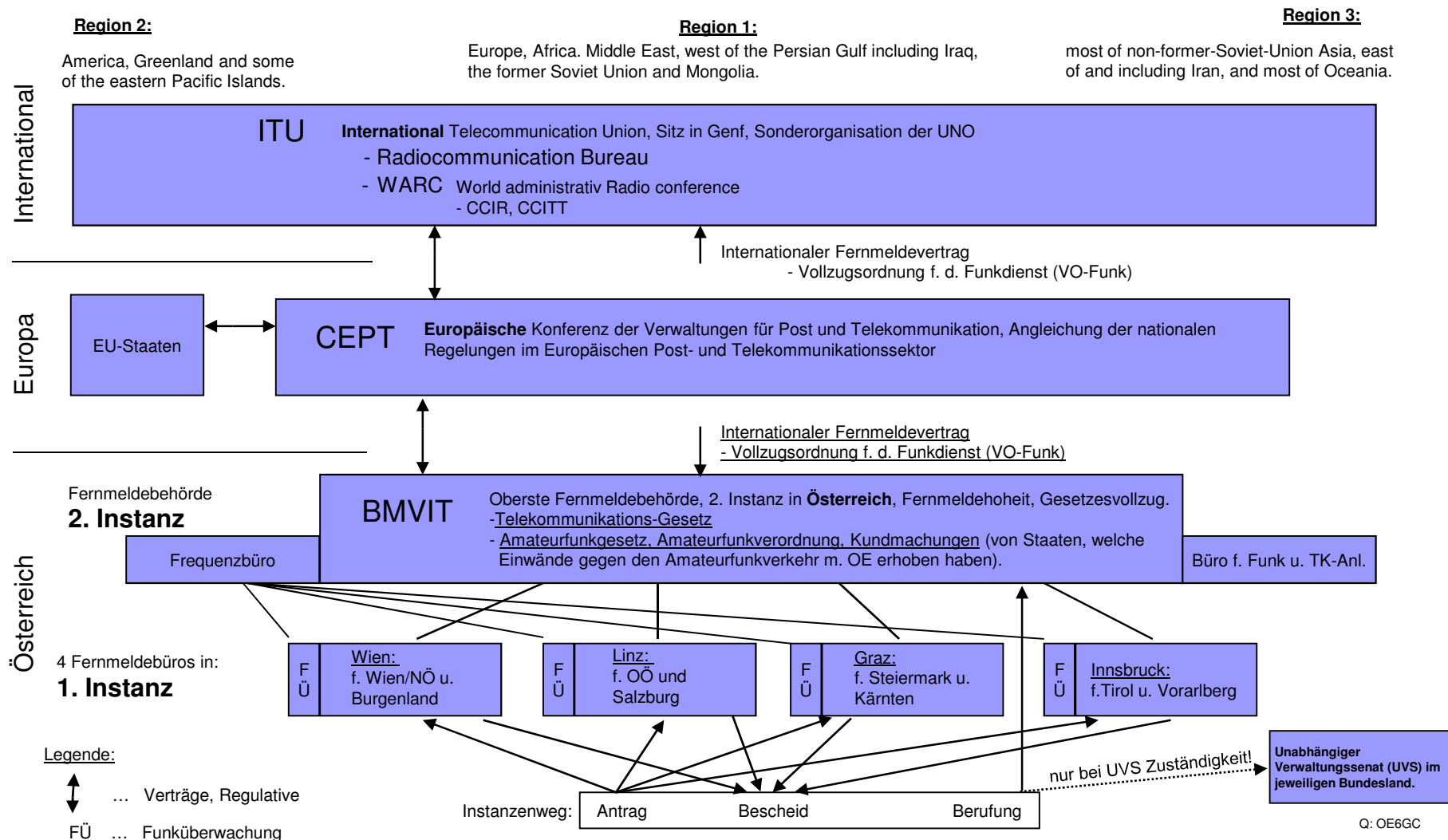
**Telekommunikations-Gesetz  
Amateurfunkgesetz  
Amateurfunkverordnung  
Afu.Gebührenverordnung  
Kundmachungen**

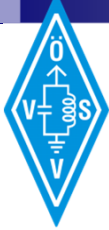
**ÖVSV**



# Rechtliche Grundlagen

## Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

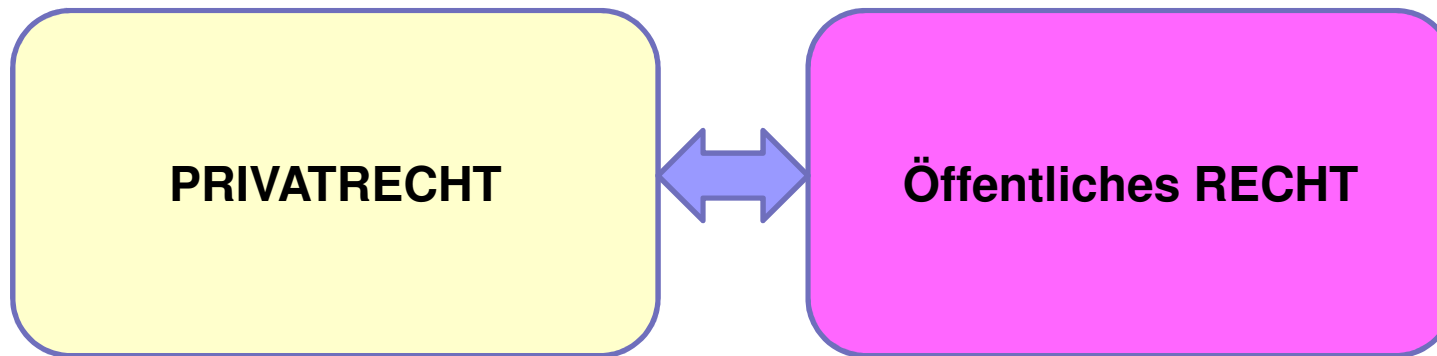




# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## ■ Grundsätzliches zum Recht (Kurzeinführung)



Recht zwischen Personen  
Verträge, Familienrecht, Erbrecht  
Arbeitsrecht, Unternehmensrecht

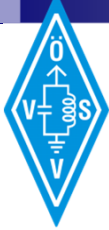
Keine Hierarchie!!!

Recht zwischen Personen und Staat,  
Land, Gemeinden...  
z.B. Bewilligungen...

Amateurfunk

Vorhandensein einer Hierarchie!!!

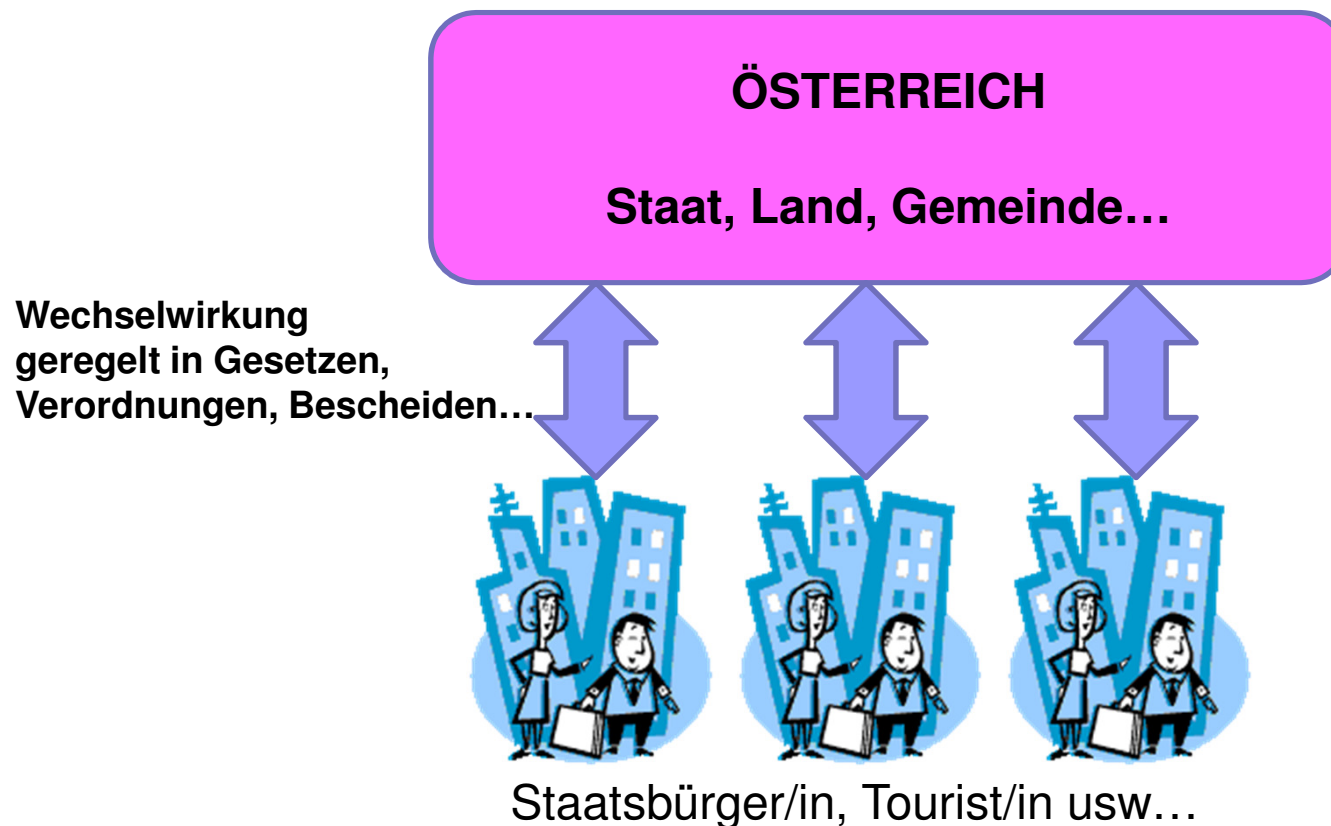
Q: OE6AAD



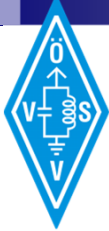
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## ■ Öffentliches Recht (Rechtswirkungen)

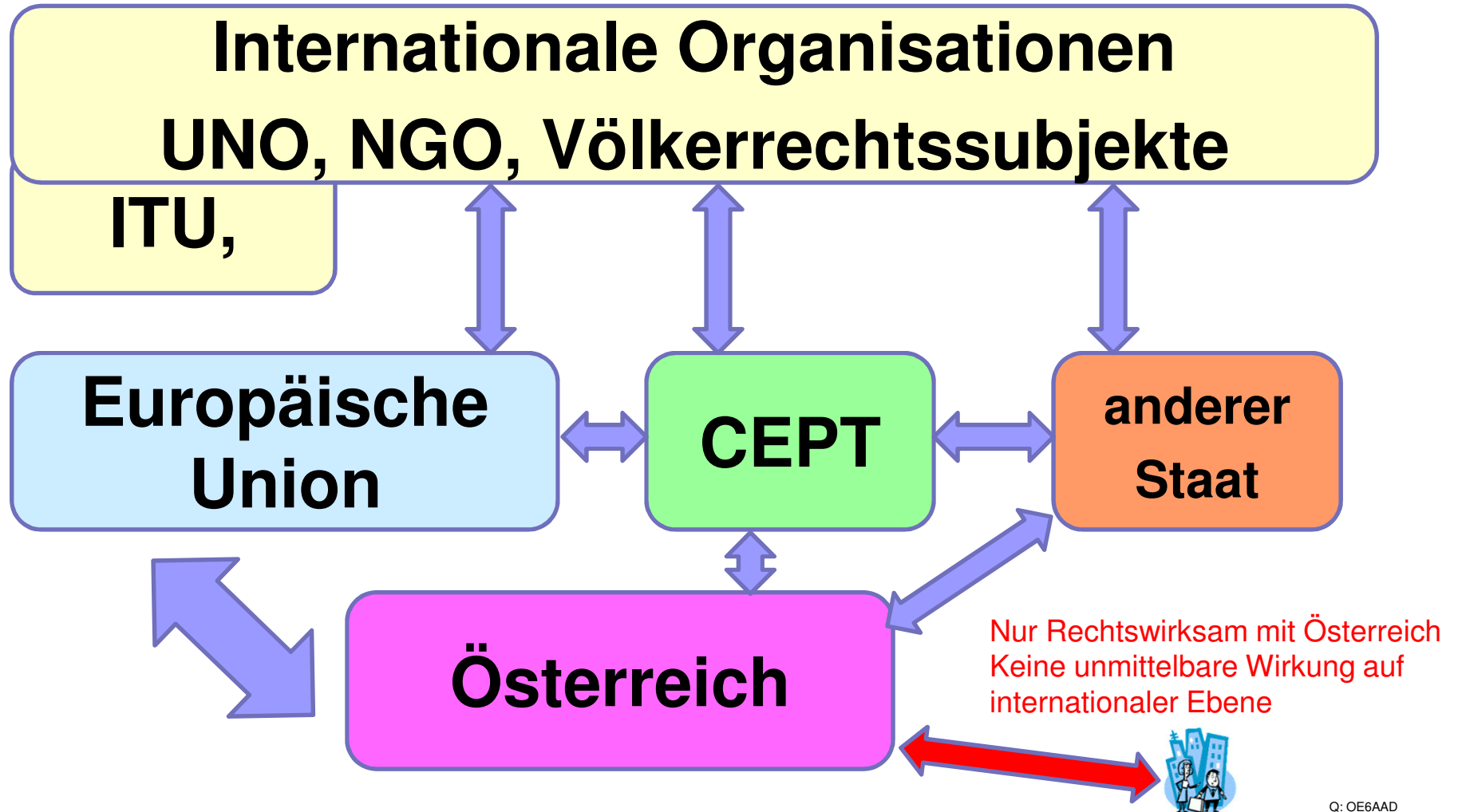


Q: OE6AAD

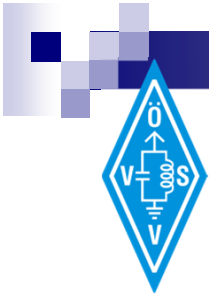


# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands



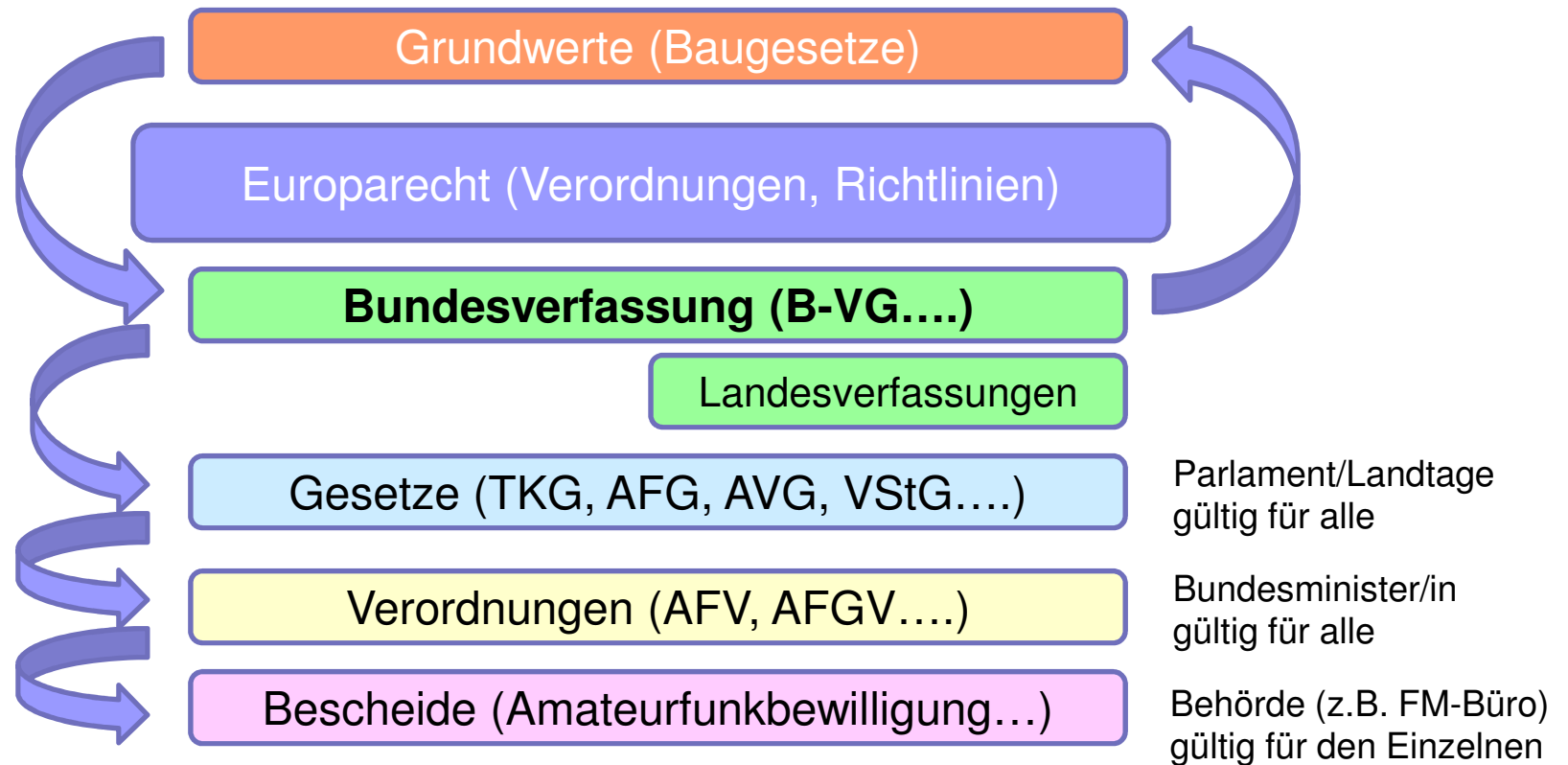




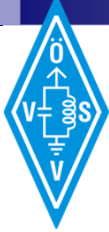
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## Stufenbau der Rechtsordnung



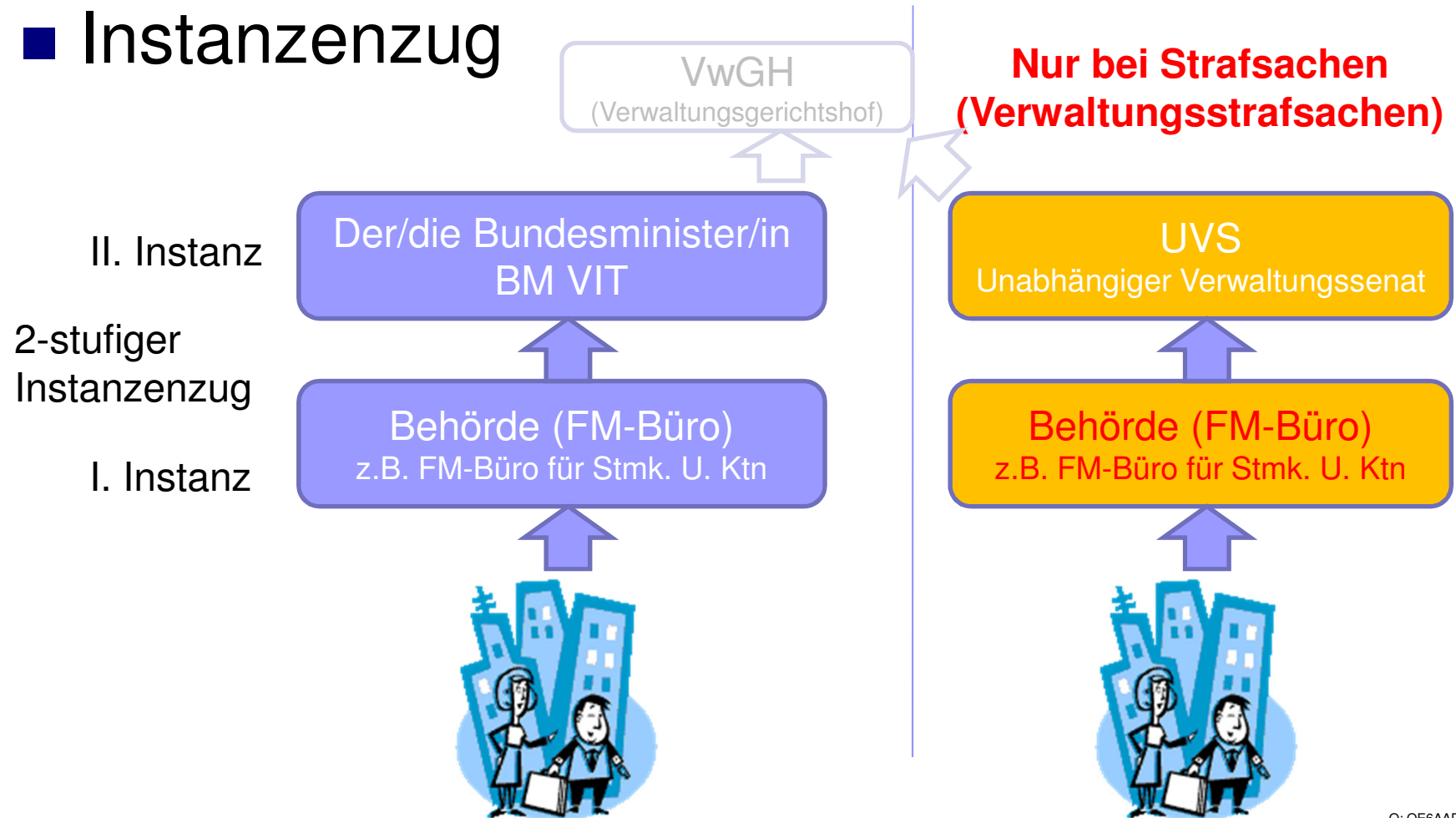
Q: OE6AAD

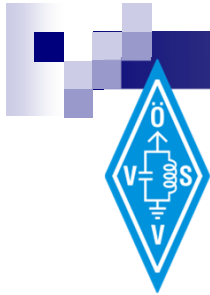


# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## ■ Instanzenzug





# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## Verwaltungsstrafbestimmungen gem. Amateurfunkgesetz 1998 – AFG:

Geldstrafe bis zu 726.-€

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer

- entgegen § 10 Abs. 3 Aussendungen durchführt
  - in Frequenzbereichen, die zwar dem Amateurfunkdienst, nicht aber der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesen sind, oder
  - mit anderen als für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendearten oder
  - mit einer höheren als der zulässigen Sendeleistung oder
  - mit einer größeren als der festgesetzten Bandbreite und keine Ausnahme gemäß § 10 Abs. 5 vorliegt,
- entgegen § 10 Abs. 3 als Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder als Mitbenützer der Amateurfunkstelle nicht während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist,
- entgegen § 10 Abs. 4 Amateurfunkstellen mit Telekommunikationsnetzen verbindet oder in Verbindung mit diesen betreibt und keine Ausnahme gemäß § 10 Abs. 5 vorliegt,
- entgegen § 13 Abs. 2 und 3 vorsätzlich mit einer Funkstelle, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, Funkverkehr durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 nicht vorliegen,
- entgegen § 13 Abs. 2 und 3 Funkverkehr nicht unmittelbar mit einer bewilligten Amateurfunkstelle durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 nicht vorliegen und keine Ausnahme gemäß § 13 Abs. 6 vorliegt,
- entgegen § 13 Abs. 5 mit Amateurfunkstellen jener Staaten, deren Einwand gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, Funkverkehr durchführt,
- entgegen § 17 Abs. 1 die Mitbenützung seiner Amateurfunkstelle Personen gestattet, die nicht die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben,
- entgegen § 17 Abs. 2 eine Amateurfunkstelle, ohne die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt zu haben, oder über den sich aus § 17 Abs. 2 Z 1 und 2 ergebenden Umfang hinaus mitbenützt und keine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 3 vorliegt,
- entgegen § 17 Abs. 4 bei der Mitbenützung nicht für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sorgt oder den Betrieb der Funkstelle nicht ausreichend überwacht.

Geldstrafe bis zu 2180.-€

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

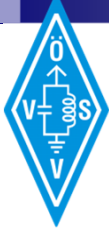
- entgegen § 10 Abs. 3 Aussendungen in Frequenzbereichen, die nicht dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind, durchführt,
- entgegen § 13 Abs. 4 im Verkehr mit anderen Funkstellen das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt,
- entgegen § 14 Abs. 7 Notrufe stört oder nicht beantwortet,
- entgegen § 15 ein anderes als das zugewiesene Rufzeichen oder kein Rufzeichen aussendet.

Geldstrafe bis zu 3633.-€

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

- entgegen § 3 Abs. 1 eine Amateurfunkstelle ohne Amateurfunkbewilligung errichtet oder betreibt,
- entgegen § 16 Abs. 4 Daten für andere Zwecke als den Amateurfunkdienst verwendet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

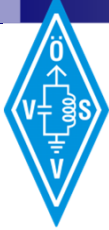
## **R1. Welche gesetzlichen Bestimmungen sind für den Amateurfunk maßgeblich?**

- Internationaler Fernmeldevertrag
  - Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk)
  - Telekommunikationsgesetz
  - Amateurfunkgesetz
  - Amateurfunkverordnung
  - Amateurfunkgebührenverordnung
  - Kundmachung betreffend jene Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben
- } **internationale Bestimmungen**
- } **nationale Bestimmungen**

## **R2. Was ist die „ITU“?**

**Die internationale Fernmeldeunion ist ein völkerrechtlicher Verein, der von den vertragsabschließenden Ländern und Territorien gebildet wird.**

Der Zweck der ITU geht aus der Präambel hervor, wonach - in voller Anerkennung der Hoheitsrechte jedes Landes, sein Fernmeldewesen zu regeln - die Bevollmächtigten der vertragsabschließenden Regierungen in gegenseitigem Einvernehmen diesen Vertrag abgeschlossen haben, um die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Völkern durch einen guten Fernmeldedienst zu fördern.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

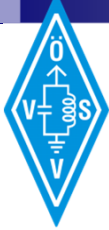
## **R3. Welche Zwecke verfolgt der internationale Fernmeldevertrag?**

- Aufrechterhaltung und Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zur Verbesserung und zweckmäßigen Verwendung der Fernmeldeeinrichtungen aller Art.
- Die Entwicklung der technischen Fernmeldemittel auf breiter Basis.
- Die Erhöhung der Leistungen der Fernmeldedienste.
- Die Steigerung der Inanspruchnahme der Fernmeldemittel, welche der Öffentlichkeit möglichst zugänglich gemacht werden sollen.
- Die Durchführung von Maßnahmen der Verbilligung des internationalen Fernmeldewesens

## **R4. Welche Aufgaben hat das „Radiocommunication Bureau“?**

Das "Radiocommunication Bureau" ist eine Teilorganisation der ITU und sorgt für

- die Registrierung der den einzelnen Ländern zugeteilten Frequenzen,
- die Anerkennung der zugeteilten Frequenzen,
- die Beratung der Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf gestörte Frequenzen



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R54. Welche besonderen Aufgaben hat die ITU in Bezug auf Funkdienste und welche Ausschüsse sind dafür zuständig?**

Die Zuweisung der Frequenzen zur Verhinderung gegenseitiger Störungen, die Verbesserung der Ausnützung der Frequenzbänder, die Förderung der Zusammenarbeit der Hilfsdienste zur Erhaltung menschlichen Lebens.

### **Das Radiocommunication Bureau (BR)**

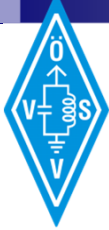
Es hat die Aufgabe, die den einzelnen Ländern zugeteilten Frequenzen zu registrieren, für die Sicherstellung der Anerkennung der Frequenzen zu sorgen und jene Mitglieder zu beraten, denen gestörte Frequenz-Bereiche zugeteilt sind - mit dem Ziel, dort möglichst viele ungestörte Kanäle zu schaffen.

### **Der Radiocommunication Sector (ITU-R)**

Der ITU-R ist beauftragt, über technische und betriebliche Fragen, die im Besonderen den Funkverkehr betreffen, Studien durchzuführen und die Mitglieder aufgrund der Erkenntnisse zu beraten.

### **Der Telecommunication Sector (ITU-T)**

Er ist beauftragt, über technische Fragen sowie über Betriebs- und Gebührenfragen des Telekommunikationsdienstes Studien durchzuführen und die Mitglieder aufgrund der Erkenntnisse zu beraten. In der Gebührenfrage ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Nachrichtennittel einerseits so billig als möglich sein sollen, andererseits aber doch entsprechend dotiert sein müssen.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

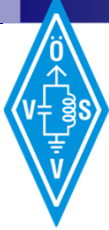
## **R5. Was ist die „CEPT“ und welche Bedeutung hat sie?**

**Die Europäische Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen ist eine Organisation, der 2010 bereits 48 europäische Staaten angehörten.**

Die wesentlichen Ziele der CEPT bestehen darin, die

- Beziehungen zwischen den Mitgliederverwaltungen zu vertiefen,
- ihre Zusammenarbeit zu fördern und zur
- Schaffung eines dynamischen Marktes im Bereich der europäischen Post und Telekommunikation beizutragen.

**Wesentlich für den Amateurfunk ist die gegenseitige Anerkennung der CEPT-Lizenzen, wodurch man in einem Gastland bis zu 3 Monate Funkbetrieb machen kann, ohne dass man eine Gastlizenz beantragen muss.**



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R6. Was ist die „VO-Funk“ (Radio Regulations) und was regelt sie?**

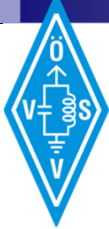
**Die Vollzugsordnung für den Funkdienst ist Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages und enthält die näheren Bestimmungen für die Praxis der Nachrichtenübermittlung.**

Solche Vollzugsordnungen gibt es auch für den Telegraphie- und Fernsprechdienst und so weiter.

Für den Funkamateur ist sie deshalb wichtig, weil alle im internationalen Fernmeldevertrag und in der Vollzugsordnung Funk festgelegten allgemeinen Bestimmungen auch für den Amateurfunk gelten.

Insbesondere muss die für die Aussendung benutzte Frequenz so stabil und so frei von unerwünschten Nebenaussendungen sein, wie es der Stand der Technik bei Funkstellen dieser Art gestattet.





# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R7. Definieren Sie den Begriff „Funkanlage“ im Sinne des TKG**

**§ 3. Z 6 TKG "Funkanlage" ein Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann; als Funkanlagen gelten auch elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern.**

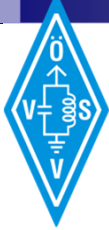
Hier gilt es zur Unterscheidung auch den Begriff der Telekommunikationsanlage zu betrachten:

*§3 Z 22. TKG "Telekommunikationsendeinrichtung" ein die Kommunikation ermöglichendes Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der für den mit jedwedem Mittel herzustellenden direkten oder indirekten Anschluss an Schnittstellen von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bestimmt ist;*

Eine Funkanlage ist also eine Telekommunikationseinrichtung, die elektromagnetische Wellen zur Übertragung der Informationen verwendet.

### **Hinweis:**

**Jede Funkanlage ist bewilligungspflichtig! Es gibt keine "bewilligungsfreien" Funkanlagen. Manche Funkgeräte sind allerdings "generell bewilligt" (z.B.: CB-, PMR, LPD-Funkgeräte).**



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

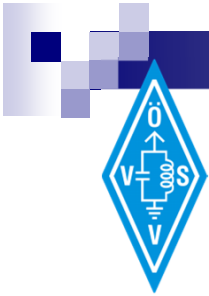
## **R8. Erläutern Sie den Unterschied zwischen einem Kommunikationsdienst und dem Amateurfunkdienst**

§ 3. Z 9 TKG "Kommunikationsdienst" ist eine gewerbliche Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen.

§ 3. Z 21 TKG „Telekommunikationsdienst" ist ein Kommunikationsdienst mit Ausnahme von Rundfunk.

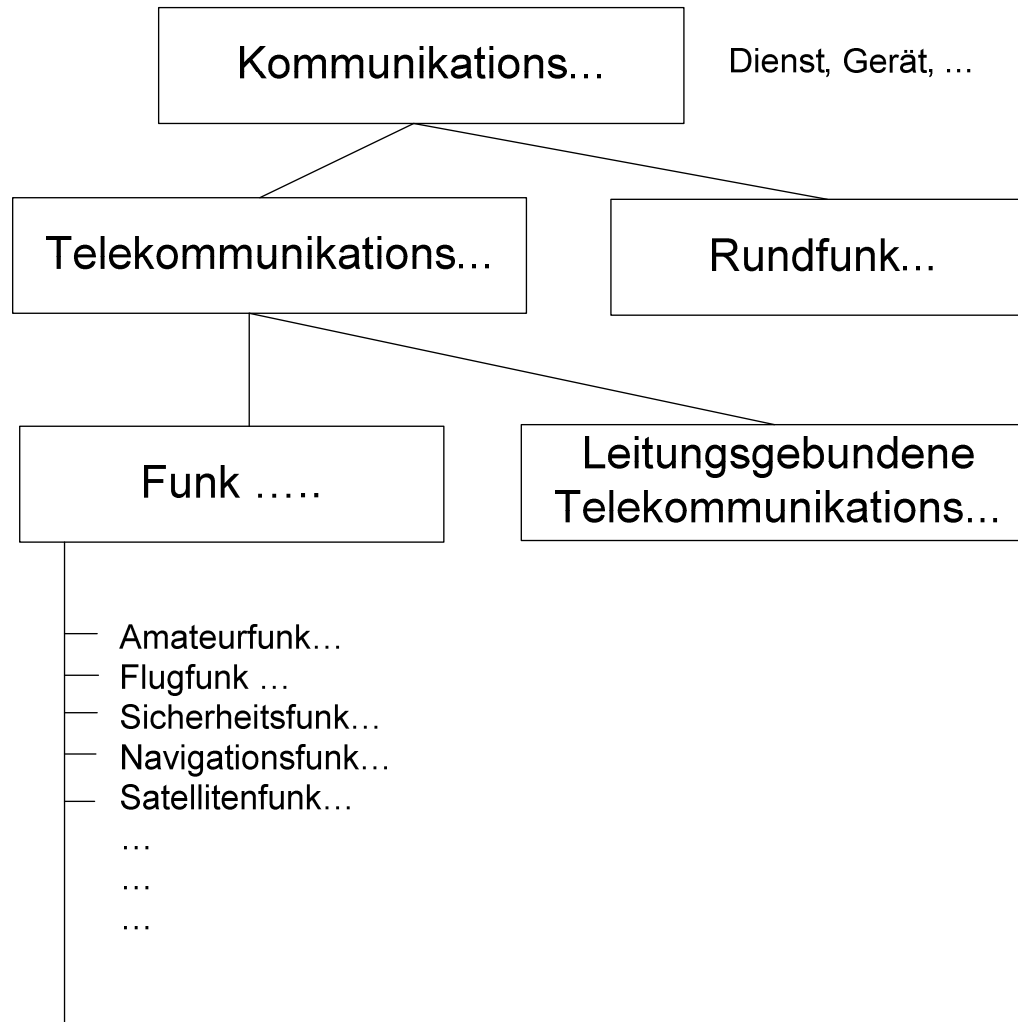
§ 2. Z 1 AFG „Amateurfunkdienst“ ist ein technisch-experimenteller Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, für den Verkehr der Funkamateure untereinander, insbesondere zur Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr, und für technische Studien betrieben wird.

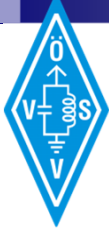
Der Amateurfunkdienst ist daher dadurch gekennzeichnet, dass dieser ohne kommerzielle Interessen und aus persönlicher Neigung, usw. ausgeübt wird. Funkamateure dürfen in ihrer Eigenschaft als Funkamateur daher kein Geld mit der Ausübung des Amateurfunks verdienen und auch keine Nachrichten übermitteln, die auf Grund Ihres Inhalts die Übertragung durch kommerzielle Funkdienste rechtfertigen würden.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands





# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## R9. Wann erlischt eine Bewilligung?

### § 85. (1) TKG

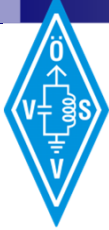
- **Durch Ablauf der Zeit, für die erteilt wurde**
- **Durch Verzicht des Bewilligungsinhabers**
- **Durch Widerruf**
- **Durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Bewilligungsinhabers**

§ 9. (1) AFG Der Widerruf ist auch auszusprechen, wenn der Bewilligungsinhaber gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung gröblich oder wiederholt verstößt.

(2) Bei Erlöschen der Amateurfunkbewilligung ist die Urkunde über die Amateurfunkbewilligung innerhalb von zwei Monaten dem Fernmeldebüro zurückzustellen, das die Bewilligung erteilt hat.

## R10. Was kann passieren, wenn Sie ohne oder ohne entsprechende Amateurfunkbewilligung Amateurfunk betreiben?

Damit begeht man eine **Verwaltungsübertretung**, welche mit einer Verwaltungsstrafe von **bis zu EURO 3.633,63** zu bestrafen ist.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

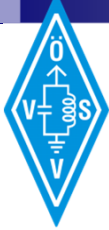
## **R11. Welche Funkanlagen sind bewilligungspflichtig, welche Art der Bewilligungen gibt es?** ►

**§ 74. (1) TKG Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn kein Grund für eine Ablehnung vorliegt.**

(3) Soweit dies mit dem Interesse an einem ordnungsgemäßen und störungsfreien Fernmeldeverkehr vereinbar ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen auch allgemein für bestimmte Gerätearten oder Gerätetypen mit Verordnung generell für bewilligt erklären.

**§ 75 (1) TKG Die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funkanlagen ist grundsätzlich bewilligungsfrei.**

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung die Einfuhr, den Vertrieb und den Besitz von Funksendeanlagen für bewilligungspflichtig erklären. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, ob die Verwendung der Funkanlage eine erhöhte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bewirken oder sonst der Erfüllung behördlicher Aufgaben entgegenstehen kann.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R11. Welche Funkanlagen sind bewilligungspflichtig, welche Art der Bewilligungen gibt es?**

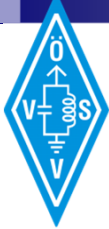
Speziell für Funkamateure gilt Folgendes:

§ 10. (2) AFG Die Amateurfunkbewilligung berechtigt auch zum Besitz von Amateurfunksendeanlagen sowie im Rahmen ihres Umfangs

1. zur Änderung und zum Selbstbau von Amateurfunksendeanlagen,
2. zur Einfuhr von Amateurfunkanlagen, sofern diese lediglich für den Eigenbedarf bestimmt sind, sowie
3. zum vorübergehenden Besitz von Funkanlagen, die keine Amateurfunkanlagen sind, zum Zweck des Umbaus zu Amateurfunkanlagen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von längstens 3 Monaten.

### **Hinweis:**

**Jede Funkanlage ist bewilligungspflichtig! Es gibt keine "bewilligungsfreien" Funkanlagen. Manche Funkgeräte sind allerdings "generell bewilligt" (z.B.: CB-, PMR, LPD-Funkgeräte).**



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R12. Sie ändern den Standort Ihrer Funkanlage - was haben Sie zu tun?**

**§ 84. (1) TKG Soweit davon Bestimmungen der Bewilligung betroffen sind, bedarf**

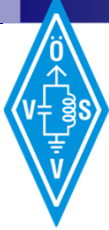
- 1. jede Standortänderung,**
- 2. jede Verwendung außerhalb des in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebietes im Fall von beweglichen Anlagen sowie**
- 3. jede technische Änderung der Anlage der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Fernmeldebüro.**

(2) Die Behörde kann erteilte Bewilligungen im öffentlichen Interesse ändern, wenn dies aus wichtigen Gründen

1. zur Sicherheit des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs,
2. aus technischen oder betrieblichen Belangen,
3. aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmeldevertragsrechtes oder
4. zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen notwendig ist. Dabei ist unter möglichster Schonung der wirtschaftlichen und betrieblichen Interessen des Bewilligungsinhabers vorzugehen.

(3) Der Inhaber der Bewilligung hat jeder gemäß Abs. 2 angeordneten Änderung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen. Eine derartige Verfügung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz bleiben davon unberührt.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

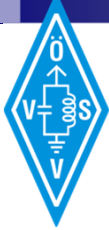
## R13. Was versteht man unter dem „Aufsichtsrecht“?

§ 86. (1) TKG Kommunikationsdienste unterliegen der Aufsicht der Regulierungsbehörde. Sie kann sich dazu der Organe der Fernmeldebehörden (Funküberwachungen) bedienen.

(2) Die Organe der Fernmeldebüros und des „Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ haben der Regulierungsbehörde über Ersuchen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Hilfe zu leisten, insbesondere in fernmeldetechnischen Fragen.

(3) Telekommunikationsanlagen unterliegen der Aufsicht der Fernmeldebehörden. Als Telekommunikationsanlagen im Sinne dieses Abschnittes gelten alle Anlagen und Geräte zur Abwicklung von Kommunikation, wie insbesondere Kommunikationsnetze, Kabelrundfunknetze, Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen.





# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R14. Ein Organ der Fernmeldebehörde will ihre Anlage überprüfen, was haben Sie zu tun?**

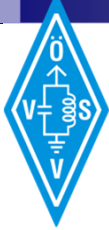
### **§86. (4) TKG**

Die Fernmeldebehörden sind berechtigt, Telekommunikationsanlagen, insbesondere Funkanlagen und Endgeräte, oder deren Teile hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überprüfen.

**Den Organen der Fernmeldebüros, die sich gehörig ausweisen, ist zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich solche Anlagen befinden oder dies zu vermuten ist, zu gestatten.**

**Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte über die Anlagen und deren Betrieb zu geben. Bewilligungs- und Konzessionsurkunden sind auf Verlangen vorzuweisen.**

(5) Wenn es die Prüfung von Funkanlagen erfordert, sind diese auf Verlangen des Fernmeldebüros vom Bewilligungsinhaber auf seine Kosten an dem dafür bestimmten Ort und zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt zur Prüfung bereitzustellen. Funkanlagen können auf Kosten des Bewilligungsinhabers auch an Ort und Stelle geprüft werden, wenn dies wegen der Größe oder technischen Gestaltung der Anlage oder des finanziellen Aufwandes zweckmäßig ist.



# Rechtliche Grundlagen

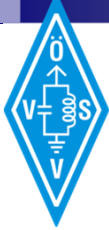
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R15. Welche Geheimhaltungspflichten treffen Sie als Funkamateurl**

§93. (4) TKG

Werden mittels einer Funkanlage, einer Telekommunikationseinrichtung oder mittels einer sonstigen technischen Einrichtung Nachrichten empfangen, die für diese Funkanlage, dieses Endgerät oder den Benutzer der sonstigen Einrichtung nicht bestimmt sind, so dürfen der

- Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges weder aufgezeichnet noch Unbefugten mitgeteilt oder
- für irgendwelche Zwecke verwertet werden.
  
- Aufgezeichnete Nachrichten sind zu löschen oder auf andere Art zu vernichten.



# Rechtliche Grundlagen

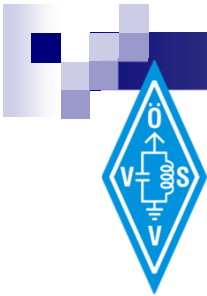
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R16. Was kann die Fernmeldebehörde machen, falls Sie einen anderen Funkdienst stören?**

§ 88. (1) TKG

Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage (§ 83 Abs. 2) durch eine andere Telekommunikationsanlage können die Fernmeldebüros jene Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind.

(2) Unbefugt errichtete und betriebene Telekommunikationsanlagen können ohne vorherige Androhung außer Betrieb gesetzt werden. Für sonst entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtete oder betriebene Telekommunikationsanlagen gilt dies nur, wenn es zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ungestörten Kommunikationsverkehrs erforderlich ist.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

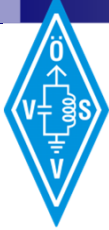
## **R17. Welche Gebühren müssen als Funkamateurler entrichtet werden?**

§ 6. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle (§ 3 AFG) beträgt die Gebühr monatlich

- a) für Leistungsstufe A .....1,45 EURO,
- b) für Leistungsstufe B .....2,91 EURO,
- c) für Leistungsstufe C .....4,36 EURO,
- d) für Leistungsstufe D .....6,54 EURO.

§ 7. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klubfunkstelle (§§ 2 Z 5 und 3 AFG) beträgt die Gebühr unabhängig von der Sendeleistung monatlich .....6,54 EURO.

§ 8. AFGV Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klubfunkstelle (§§ 2 Z 5 und 3 AFG) in den Vereinsräumen oder in den Räumen der im öffentlichen Interesse tätigen Organisation zu Vortrags- und Unterrichtszwecken, sofern der Sender nicht mit einer strahlenden Antenne arbeitet oder jede Fernwirkung durch technische Vorkehrungen praktisch ausgeschlossen ist, beträgt die Gebühr monatlich .....1,45 EURO.



# Rechtliche Grundlagen

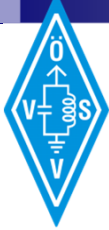
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R18. Definieren Sie den Begriff „Amateurfunkdienst“?**

§ 2. Z 1 AFG

Der Begriff „Amateurfunkdienst“ bezeichnet

- einen technisch-experimentellen Funkdienst,
- der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt
- und der von Funkamateuren
  - für die eigene Ausbildung,
  - für den Verkehr der Funkamateure untereinander,
  - insbesondere zur Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr, und
  - für technische Studienbetrieben wird.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

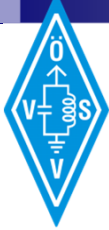
---

## **R19. Definieren Sie den Begriff „Funkamateure“?**

§ 2. Z 2 AFG

**Der Begriff „Funkamateure“ bezeichnet eine Person, welcher eine Amateurfunkbewilligung erteilt wurde**

und die sich mit der Funktechnik und dem Funkbetrieb aus persönlicher Neigung oder im Rahmen einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation, jedoch nicht in Verfolgung anderer, insbesondere wirtschaftlicher oder politischer Zwecke, befasst.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## R20. Definieren Sie den Begriff „Amateurfunkstelle“?

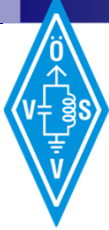
§ 2. Z 3 AFG

**Der Begriff „Amateurfunkstelle“ bezeichnet**

- **einen oder mehrere Sender oder Empfänger oder**
- **eine Gruppe von Sendern oder Empfängern,**

**die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind**

und die einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche erfasst, auch wenn der Sende- oder Empfangsbereich über die zugewiesenen Amateurfunk-Frequenzbereiche hinausgeht, sowie deren Zusatzeinrichtungen.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R21. Definieren Sie den Begriff „Stationsverantwortlicher“?**

§ 2. Z 4 AFG

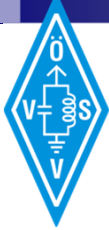
Der Begriff „Stationsverantwortlicher“ bezeichnet eine natürliche Person,

- die von einem Amateurfunkverein
- oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation

namhaft gemacht wird und die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verantwortlich ist.

Anmerkung: Stationsverantwortliche sind für Bakensender, Relaisfunkstellen (Umsetzer) und für Klubfunkstellen erforderlich, da die Lizenz für diese an eine juristische Person erteilt werden und daher eine natürliche Person für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen namhaft gemacht werden muss.





# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

## **R22. Definieren Sie den Begriff „Klubfunkstelle“?**

§ 2. Z 5 AFG

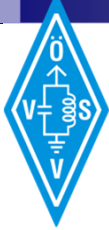
Der Begriff „Klubfunkstelle“ bezeichnet die Amateurfunkstelle eines Amateurfunkvereines oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation.

## **R23. Definieren Sie den Begriff „Bakensender“?**

§ 2. Z 6 AFG

Der Begriff „Bakensender“

- bezeichnet eine automatische Amateurfunksendeanlage, die an einem festen Standort errichtet und betrieben wird,
- ihre technischen und betrieblichen Merkmale ständig wiederkehrend aussendet,
- und Zwecken der Frequenzmessung und der Erforschung der Funkausbreitungsbedingungen dient.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

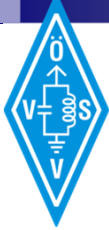
## **R24. Definieren Sie den Begriff „Relaisfunkstelle“?**

§ 2. Z 7 AFG

Der Begriff „Relaisfunkstelle“ bezeichnet eine Amateurfunkstelle, die der automatischen Informationsübertragung dient.

## **R25. Darf Amateurfunk von Nichtamateuren abgehört werden?**

Ja, Amateurfunk darf von jedermann abgehört werden.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R26. Voraussetzungen zur Erlangung einer Amateurfunkbewilligung?**

**§ 4. (1) AFG Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die**

- 1. das 14. Lebensjahr vollendet haben und**
- 2. a) die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben oder**
  - b) von der Ablegung der Amateurfunkprüfung befreit worden sind oder
  - c) ein gemäß § 25 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis vorlegen.

(2) Nicht voll handlungsfähige Personen haben die Erklärung einer voll handlungsfähigen Person beizubringen, mit der diese die Haftung für die sich auf Grund der erteilten Bewilligung ergebenden Gebührenforderungen des Bundes übernimmt.

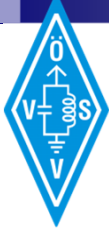
(3) Eine Amateurfunkbewilligung ist auf Antrag Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen, wenn diese einen Stationsverantwortlichen namhaft machen und diese Person

1. ihren Hauptwohnsitz im Inland hat,
2. voll handlungsfähig ist und
3. die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt hat oder von deren Ablegung befreit worden ist.

**§ 3. (1) AFG Die Errichtung und der Betrieb einer Amateurfunkstelle ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung (Amateurfunkbewilligung) zulässig.**

Davon ausgenommen sind

1. der Betrieb im Fall der Mitbenützung gemäß § 17 und
2. die Errichtung und der Betrieb von Funkempfangsanlagen, welche lediglich die dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereiche erfassen.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R 27. Wie und wo ist ein Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung zu stellen?**

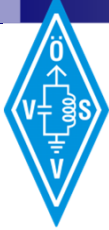
§ 5. (1) AFG Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten über:

1. Vor- und Zuname des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
2. das Datum der Geburt des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
3. den Hauptwohnsitz des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
4. den beabsichtigten Standort der Amateurfunkstelle, bei einer beweglichen Amateurfunkstelle, das Gebiet, in dem sie betrieben werden soll,
5. die angestrebte Leistungsstufe,
6. die angestrebte Bewilligungsklasse und
7. allenfalls besondere technische Merkmale der Amateurfunkstelle.

- (2) Dem Antrag ist das Amateurfunkprüfungszeugnis, der Bescheid über die Befreiung von der Ablegung der Amateurfunkprüfung oder ein gemäß § 25 anerkanntes Amateurfunkprüfungszeugnis beizufügen.
- (3) Der Antrag kann Vorschläge für die Bildung eines Rufzeichens enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Rufzeichens.

§ 3. (2) AFG Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung hat das Fernmeldebüro zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.

(3) Über einen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung gemäß § 4 Abs. 4 (Besitzer einer im Ausland erteilten Amateurfunkbewilligung) hat das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu entscheiden.



# Rechtliche Grundlagen

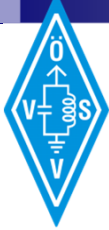
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R 27/a. Welche Angaben stehen in einer Amateurfunkbewilligung?**

1. Vor- und Zuname des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
2. das Datum der Geburt des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
- 3.** den Hauptwohnsitz des Antragstellers oder Stationsverantwortlichen,
4. den Standort der Amateurfunkstelle, bei einer beweglichen Amateurfunkstelle, das Gebiet, in dem sie betrieben werden darf,
5. die bewilligte Leistungsstufe,
6. die bewilligte Bewilligungsklasse und
- 7. das Rufzeichen**
8. allenfalls besondere technische Merkmale der Amateurfunkstelle.

### Hinweis:

Eine Bewilligung nach TR-61/1 (Bewilligungsklasse 1) bzw. der CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06 (Bewilligungsklasse 4) beinhaltet auch einen Hinweis auf die CEPT-Konformität der Bewilligung



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## R28. Rufzeichen und Sonderrufzeichen?

§ 6. (3) AFG In der Amateurfunkbewilligung ist dem Antragsteller ein Rufzeichen zuzuweisen.

§ 7. (1) AFG Auf Antrag kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verwendung bei besonderen Anlässen ein Sonderrufzeichen zuweisen.

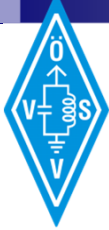
Die Zuweisung ist auf die Dauer des besonderen Anlasses zu befristen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann die Fernmeldebüros ermächtigen, in seinem Namen Sonderrufzeichen zuzuweisen, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung für den Antragsteller erzielt wird.

§ 15. (1) AFG Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn, vor Beendigung sowie wiederholt während des Funkverkehrs in der jeweils verwendeten Sendart vollständig auszusenden.

(2) Beim Betrieb einer Klubfunkstelle ist das der Klubfunkstelle zugewiesene Rufzeichen zu verwenden.

Mit Zustimmung des Stationsverantwortlichen darf die Klubfunkstelle auch mit dem, dem Mitbenützer zugewiesenen Rufzeichen betrieben werden, jedoch nur im Berechtigungsumfang der Bewilligung, mit der es zugewiesen wurde.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R29. Wozu berechtigt die Amateurfunkbewilligung?**

§10. (1) AFG Die Amateurfunkbewilligung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

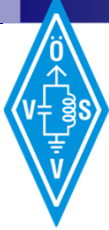
1. einer oder mehrerer fester Amateurfunkstellen an einem oder mehreren in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standorten,
2. einer oder mehrerer beweglicher Amateurfunkstellen im gesamten Bundesgebiet, sowie
3. zur vorübergehenden Errichtung und zum Betrieb einer festen Amateurfunkstelle an einem anderen als in der Amateurfunkbewilligung angegebenen Standort im Bundesgebiet.

Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten.

(2) Die Amateurfunkbewilligung berechtigt auch zum Besitz von Amateurfunksendeanlagen sowie im Rahmen ihres Umfanges

1. zur Änderung und zum Selbstbau von Amateurfunksendeanlagen,
2. zur Einfuhr von Amateurfunkanlagen, sofern diese lediglich für den Eigenbedarf bestimmt sind, sowie
3. zum vorübergehenden Besitz von Funkanlagen, die keine Amateurfunkanlagen sind, zum Zweck des Umbaues zu Amateurfunkanlagen.

Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R30. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Aussendungen durchgeführt werden?**

§ 10. (3) AFG Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden

1. in den dem Amateurfunkdienst und der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesenen

**Frequenzbereichen,**

2. mit den für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten **Sendarten,**

3. mit höchstens jener **Sendeleistung,** die sich aus der für den jeweiligen Frequenzbereich festgesetzten höchsten zulässigen Leistungsstufe und aus der Amateurfunkbewilligung ergibt,

4. mit nicht mehr als der jeweils festgesetzten **Bandbreite** und

5. wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender.

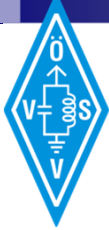
(4) Amateurfunkstellen dürfen weder mit Telekommunikationsnetzen verbunden noch in Verbindung mit diesen betrieben werden.

(5) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

1. zum Zwecke der Erprobung neuer Übertragungstechniken unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und auf internationale Vereinbarungen Ausnahmen von Abs. 4 sowie

2. zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen von Abs. 3 vorsehen.





# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## R31. Wie ist der Amateurfunkverkehr abzuwickeln?

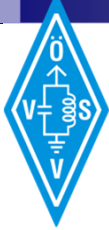
§13. (1) AFG Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in **offener Sprache** abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken:

1. Übertragungsversuche,
2. technische oder betriebliche Mitteilungen sowie
3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.

(2) Der Funkverkehr darf nur unmittelbar zwischen bewilligten Amateurfunkstellen ohne Benutzung anderer Telekommunikationsanlagen stattfinden.

§ 20. (1) AFV Als offene Sprache gelten auch die gebräuchlichen Verkehrsabkürzungen und Zeichen, Esperanto und Latein.

Hinweis: neben allen lebenden Sprachen



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

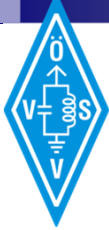
## **R32. Definieren Sie den Begriff „Not- und Katastrophenfunkverkehr“?**

§ 14. (1) AFG Notfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten zwischen einer Funkstelle, die selbst in Not ist oder an einem Notfall beteiligt oder Zeuge des Notfalles ist, und einer oder mehreren Hilfe leistenden Funkstellen.

(2) Notfall ist ein Ereignis, bei dem die Sicherheit menschlichen Lebens zumindest gefährdet erscheint.

(3) Katastrophenfunkverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten, die den nationalen oder internationalen Hilfeleistungsverkehr betreffen, zwischen Funkstellen innerhalb eines Katastrophengebietes sowie zwischen einer Funkstelle im Katastrophengebiet und Hilfe leistenden Organisationen.

(4) Katastrophengebiet ist ein geographisches Gebiet, in welchem eine Katastrophe stattgefunden hat, für die Dauer des Katastrophenfalles.



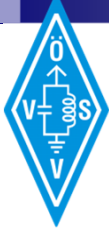
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

**R33. Wo können Sie erfahren, unter welchen technischen Parametern (Sendart, Leistungsstufe, Einschränkungen, etc.) Sie mit Ihrer Lizenzklasse in welchem Frequenzband Amateurfunk betreiben dürfen?**

In der **Anlage 2** der **Amateurfunkverordnung** werden die dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereiche, der Status, die zulässige Bewilligungsklasse und Leistungsstufe sowie eventuelle Bemerkungen bzw. Einschränkungen definiert.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R34. Was ist und wozu gibt es ein „Funktagebuch“?**

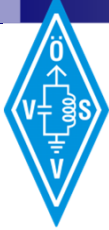
§ 18. (1) AFG Zur Klärung frequenztechnischer Fragen kann die Fernmeldebehörde verlangen, dass ein Funktagebuch zu führen ist.

In dieses sind die Aussendungen unter Angabe wesentlicher Merkmale einzutragen.

(2) Das Funktagebuch kann auch mit Hilfe einer EDV-Anlage geführt werden.

(3) Bei einem Notfunkverkehr ist der vollständige Text der Nachricht aufzuzeichnen.

(4) Das Funktagebuch oder im Fall des Abs. 2 der Ausdruck des Funktagebuchs ist mindestens ein Jahr ab der letzten Eintragung aufzubewahren und den Organen der Fernmeldebehörden auf deren Verlangen in einer Form vorzuweisen, durch die der Inhalt der Aufzeichnungen unmittelbar erkennbar ist.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R35. In welchem Umfang ist Mitbenützung einer Amateurfunkstelle möglich?**

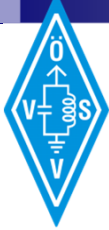
§ 17. (1) AFG Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche können Personen, die die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben, die Mitbenützung der Amateurfunkstelle gestatten.

(2) Der Mitbenützer einer Amateurfunkstelle darf diese nur in jenem Umfang benützen, der sich aus:

1. der Prüfungskategorie seines Amateurfunkprüfungszeugnisses und
2. der Bewilligungsklasse und Leistungsstufe der Amateurfunkbewilligung des Inhabers der Amateurfunkstelle oder der Klubfunkstelle ergibt.

(3) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Zwecke der Ausbildung von Funkamateuren unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Amateurfunkdienstes Ausnahmen von Abs. 2 vorsehen.

(4) Der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche bleiben für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie haben den Betrieb der Funkstelle ständig und sorgfältig zu überwachen.



# Rechtliche Grundlagen

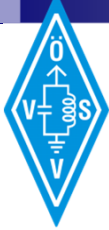
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

## **R36. Wer ist für Amtshandlungen nach dem Amateurfunkgesetz zuständig?**

§ 26. (1) AFG Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, das örtlich in Betracht kommende Fernmeldebüro zuständig. Betrifft eine Maßnahme den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Fernmeldebüros, ist einvernehmlich vorzugehen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Fernmeldebüros, soweit nicht die Zuständigkeit eines unabhängigen Verwaltungssenates (UVS im jeweiligen Bundesland) gegeben ist.



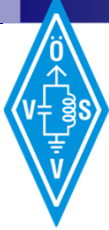
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## R37. Nennen Sie einige Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den Amateurfunk?

§ 27. (1) AFG Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit **Geldstrafe bis zu EURO 726,73** zu bestrafen, wer

1. entgegen § 10 Abs. 3 Aussendungen durchführt
  - a) in Frequenzbereichen, die zwar dem Amateurfunkdienst, nicht aber der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesen sind, oder
  - b) mit anderen als für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendearten oder
  - c) mit einer höheren als der zulässigen Sendeleistung oder
  - d) mit einer größeren als der festgesetzten Bandbreite und keine Ausnahme gemäß §10 Abs. 5 vorliegt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 als Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder als Mitbenützer der Amateurfunkstelle nicht während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist,
3. entgegen § 10 Abs. 4 Amateurfunkstellen mit Telekommunikationsnetzen verbindet oder in Verbindung mit diesen betreibt und keine Ausnahme gemäß §10 Abs. 5 vorliegt,



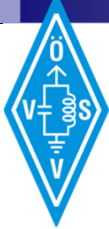
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R37. Nennen Sie einige Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den Amateurfunk?**

4. entgegen § 13 Abs. 2 und 3 vorsätzlich mit einer Funkstelle, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, Funkverkehr durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 nicht vorliegen,
5. entgegen § 13 Abs. 2 und 3 Funkverkehr nicht unmittelbar mit einer bewilligten Amateurfunkstelle durchführt oder eine solche Funkverbindung nicht sofort abbricht, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 nicht vorliegen, und keine Ausnahme gemäß §13 Abs. 6 vorliegt,
6. entgegen § 13 Abs. 5 mit Amateurfunkstellen jener Staaten, deren Einwand gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, Funkverkehr durchführt,
7. entgegen §17 Abs. 1 die Mitbenützung seiner Amateurfunkstelle Personen gestattet, die nicht die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben,
8. entgegen § 17 Abs. 2 eine Amateurfunkstelle ohne die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt zu haben, oder über den sich aus § 17 Abs. 2 Z 1 und 2 ergebenden Umfang hinaus mitbenützt und keine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 3 vorliegt,
9. entgegen § 17 Abs. 4 bei der Mitbenützung nicht für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sorgt oder den Betrieb der Funkstelle nicht ausreichend überwacht.



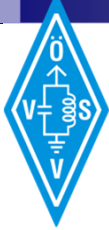


# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## R37. Nennen Sie einige Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf den Amateurfunk?

- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit **Geldstrafe bis zu EURO 2.180,00** zu bestrafen, wer
1. entgegen § 10 Abs. 3 Aussendungen in Frequenzbereichen, die nicht dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind, durchführt,
  2. entgegen § 13 Abs. 4 im Verkehr mit anderen Funkstellen das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt,
  3. entgegen § 14 Abs. 7 Notrufe stört oder nicht beantwortet,
  4. entgegen § 15 ein anderes als das zugewiesene Rufzeichen oder kein Rufzeichen aussendet.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit **Geldstrafe bis zu EURO 3.633,00** zu bestrafen, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Amateurfunkstelle ohne Amateurfunkbewilligung errichtet oder betreibt,
  2. entgegen § 16 Abs. 4 Daten für andere Zwecke als den Amateurfunkdienst verwendet.
- (4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.



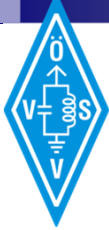
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## R38. Was ist eine „CEPT-Lizenz“ (oder CEPT - Novizen - Lizenz)?

**§ 3. (1) AFV Die CEPT-Lizenz ist eine Amateurfunkbewilligung, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT-Lizenz darstellt**, und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, erteilt wurde, oder eine Urkunde, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPTLizenz darstellt, und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, ausgestellt wurde.

**(1a) Die CEPT Novizen-Lizenz ist eine Amateurfunkbewilligung, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT Novizen-Lizenz darstellt** und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06 anwendet, erteilt wurde, oder eine Urkunde, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT Novizen-Lizenz darstellt und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung ERC/REC(05)06 anwendet, ausgestellt wurde.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

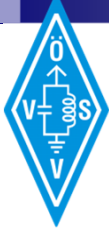
## **R39. Was darf ein ausländischer CEPT-Lizenz oder CEPT-Novizen-Lizenz Inhaber in Österreich ohne eigene österreichische Bewilligung?**

§ 3. (4) AFV Personen, die Inhaber einer ausländischen CEPT-Lizenz oder einer ausländischen CEPT Novizen-Lizenz sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen drei Monate ab dem Tag der Einreise nach Österreich eine Amateurfunkstelle errichten und betreiben.

## **R40. Was bedeutet der Begriff „Reziprozität“ und nennen Sie ein Beispiel?**

**Reziprozität ist ein Begriff aus dem Völkerrecht und besagt, dass ein Staat die Angehörigen fremder Staaten so behandelt, wie seine eigenen Staatsbürger in diesem Staat behandelt werden.**

Ausländern wird also in Österreich die Bewilligung grundsätzlich nur dann zu erteilen sein, wenn in dem Land, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, auch Österreichern die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunkstellen gestattet wird.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

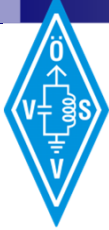
## **R41. Nennen Sie die Bewilligungsklassen und wozu berechtigen diese?** ▶

Es gibt drei Bewilligungsklassen - die Klasse 1, die Klasse 3 und die Klasse 4.

International wird nur die Klasse 1 als „CEPT-Amateurfunkbewilligung“ und die Klasse 4, die „CEPT-Novizen-Lizenz“ anerkannt, während die Klasse 3 nur in Österreich gilt.

§ 8. (1) AFV Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 darf alle in Anlage 2 bezeichneten Frequenzbereiche unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen und unter Beachtung der Verhaltensvorschriften der Anlage 3 benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 1.

(3) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 3 darf nur die in Anlage 2 besonders bezeichneten Frequenzbereiche (144-146 MHz, 430-440 MHz) unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen und unter Beachtung der Verhaltensvorschriften der Anlage 3 benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3. Auf Grund einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse dürfen keine Selbstbauanlagen sondern nur kommerziell gefertigte und nicht veränderte Sendeanlagen verwendet werden. Der Betrieb ist nur mit Leistungsstufe A zulässig.



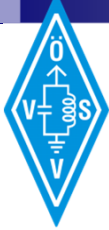
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R41. Nennen Sie die Bewilligungsklassen und wozu berechtigen diese?**

(4) Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 4 darf nur die in Anlage 2 besonders bezeichneten Frequenzbereiche unter Beachtung allfälliger dort enthaltener Einschränkungen und unter Beachtung der Verhaltensvorschriften der Anlage 3 benutzen. Voraussetzung für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse ist die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 4. Auf Grund einer Amateurfunkbewilligung dieser Bewilligungsklasse dürfen keine Selbstbauanlagen, sondern nur kommerziell gefertigte und nicht veränderte Sendeanlagen verwendet werden. Der Betrieb ist nur mit Leistungsstufe A zulässig.

§ 23. AFV Eine Klubfunkstelle, für die eine Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 vorliegt, darf auch von Personen mitbenutzt werden, die eine Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3 oder 4 erfolgreich abgelegt haben, wenn dies zum Zweck der Ausbildung geschieht und der Funkbetrieb von einer Person überwacht wird, die Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 ist.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R42. Welche Leistungsstufen kennen Sie und nennen Sie deren Merkmale?**

§ 9. (1) AFV Für den Amateurfunkdienst werden folgende Leistungsstufen festgesetzt:

- Leistungsstufe A maximal 100 Watt (Spitzenleistung)
- Leistungsstufe B maximal 200 Watt (Spitzenleistung)
- Leistungsstufe C maximal 400 Watt (Spitzenleistung)
- Leistungsstufe D maximal 1000 Watt (Spitzenleistung)

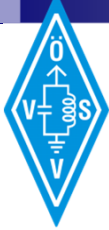
(2) Eine Überschreitung dieser Grenzwerte um maximal 20% ist als Messabweichung zu tolerieren.

## **R43. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Amateurfunkbewilligung für die „Leistungsstufe C„ erteilt werden?**

§ 9. (3) AFV Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe C ist auf Antrag zu erteilen, wenn an dem im Antrag genannten Standort bereits seit mindestens einem Jahr eine Amateurfunkstelle mit der Leistungsstufe B störungsfrei betrieben wurde.

## **R44. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Amateurfunkbewilligung für die „Leistungsstufe D„ erteilt werden?**

§ 9. (4) AFV Eine Amateurfunkbewilligung für die Leistungsstufe D ist auf Antrag nur Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen zu erteilen und kann von den Ergebnissen der Durchführung eines Probetriebes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist eine mit sechs Monaten befristete Bewilligung zur Durchführung des Probetriebes zu erteilen.



# Rechtliche Grundlagen

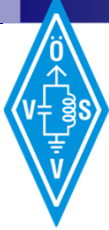
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R45. Was bedeutet der Status des Amateurfunkdienstes (Primär, Primär/Exklusiv (Pex), Sekundär, ISM)?**

§ 11. (1) AFV In Anlage 2 ist der Status des Amateurfunkdienstes mit Pex, P und S ausgewiesen:

1. **Pex = primärer Funkdienst (exklusiver Bereich für den Amateurfunkdienst)**
2. **P = primärer Funkdienst** (Bereich wird von anderen Funkdiensten mit gleichen oder geringeren Rechten mitbenutzt)
3. **S = sekundärer Funkdienst**
  - (2) Der primäre Funkdienst hat Vorrang gegenüber im gleichen Frequenzbereich arbeitenden sekundären Funkdiensten.
  - (3) Funkstellen des sekundären Funkdienstes:
    - a) dürfen keine schädlichen Störungen bei den Funkstellen der primären Funkdienste verursachen, denen Frequenzen bereits zugeteilt sind oder später zugeteilt werden könnten;
    - b) können keinen Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen der primären Funkdienste verlangen, denen Frequenzen bereits zugeteilt sind oder später zugeteilt werden könnten;
    - c) können jedoch Schutz gegen schädliche Störungen durch Funkstellen des gleichen sekundären Funkdienstes oder anderer sekundärer Funkdienste verlangen, denen später Frequenzen zugeteilt werden könnten.
  - (4) **In Frequenzbereichen, die für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendung von Hochfrequenzenergie zugewiesen sind (ISM-Bereiche), müssen Amateurfunkstellen Beeinträchtigungen in Kauf nehmen.**

**ISM: industrial, scientific, medical**



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

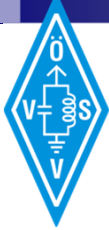
---

## **R46. Ist die Verwendung der Betriebsart „Telegraphie“ an eine bestimmte Voraussetzung gebunden?**

Nein, sowohl bei Klasse 1, Klasse 3 und Klasse 4 ist die Verwendung aller Betriebsarten zulässig.

**Anmerkung: Beachten Sie , dass einige Länder außerhalb der CEPT für die Erteilung einer Gastlizenz auf Frequenzen unter 30 MHz eine abgelegte Telegraphieprüfung verlangen!**





# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R47. Wann wird eine schädliche Störung als solche behandelt?**

§15. (1) AFV Eine schädliche Störung wird nur dann als solche behandelt, wenn die Funkanlagen entsprechend den Bewilligungen errichtet sind und die gestörte Empfangsanlage vorschriftsmäßig betrieben wird.

(2) Schädliche Störungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die Behinderungen des Funkverkehrs einer Amateurfunkstelle durch andere ordnungsgemäß errichtete und betriebene Amateurfunkstellen verursacht werden oder die gestörte Funkanlage in ISM-Bändern betrieben wird.

(3) Bei schädlichen Störungen von Telekommunikationseinrichtungen kann die Fernmeldebehörde, nach Feststellung, dass alle an der Störung beteiligten Anlagen den geltenden Vorschriften entsprechen, unter Abwägung des wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Behebung der Störung anordnen.



# Rechtliche Grundlagen

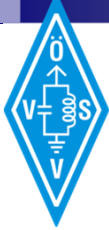
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

## **R48. Was gilt für einen Amateurfunkbetrieb auf Schiffen und in Flugzeugen?**

§ 16. AFV

1. An Bord eines Luftfahrzeuges entscheidet der verantwortliche Pilot,
2. an Bord eines Seefahrzeuges entscheidet der Kapitän,  
ob Amateurfunkverkehr durchgeführt werden darf.



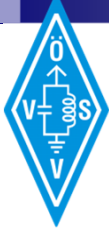
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R49. Welche Aussendungen dürfen von einer Amateurfunkstelle empfangen werden?**

§ 19. AFV: Mit der Empfangsanlage einer Amateurfunkstelle dürfen nur folgende Aussendungen empfangen werden:

1. Aussendungen anderer Amateurfunkstellen,
2. Rundfunkaussendungen,
3. Nachrichten an alle, soweit sie für den allgemeinen Gebrauch in der Öffentlichkeit bestimmt sind, und
4. Not- und Katastrophenfunkverkehr.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R50. Was darf der Nachrichteninhalt einer Amateurfunkaussendung sein?**

§13. (1) AFG Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in **offener Sprache** abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken:

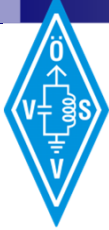
1. Übertragungsversuche,
2. technische oder betriebliche Mitteilungen sowie
3. Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.

(2) Der Funkverkehr darf nur unmittelbar zwischen bewilligten Amateurfunkstellen ohne Benutzung anderer Telekommunikationsanlagen stattfinden.

§ 20. (1) AFV Als offene Sprache gelten auch die gebräuchlichen Verkehrsabkürzungen und Zeichen, Esperanto und Latein.

(4) Die Aussendung der Trägerfrequenz ohne Tastung oder Modulation ist nur zu Mess- oder Testzwecken gestattet und auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

**(5) Die Verwendung von Einrichtungen, die die Verständlichkeit der Nachricht einschränken, ist nicht gestattet.**



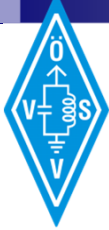
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

**R51. Gibt es eine Möglichkeit, dass ein Funkamateur, der die Prüfungskategorie 3 erfolgreich abgelegt hat, auf anderen Frequenzen als dem 2m und 70cm-Band Funkverkehr haben darf?**

§ 23. AFV Eine Klubfunkstelle, für die eine Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 vorliegt, darf auch von Personen mitbenutzt werden, die eine Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3 oder 4 erfolgreich abgelegt haben, wenn dies zum Zweck der Ausbildung geschieht und der Funkbetrieb von einer Person überwacht wird, die Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1 ist.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R52. Wer darf eine Relaisfunkstelle errichten/ betreiben/ benutzen und wie ist deren Rufzeichen auszusenden?**

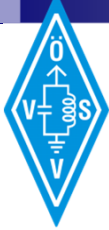
§ 36. Eine Amateurfunkbewilligung für eine Relaisfunkstelle wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller ein Amateurfunkverein oder eine im öffentlichen Interesse tätige Organisation ist und der Einsatz der Betriebsfrequenzen hinsichtlich bereits zugeteilter oder geplanter in- und ausländischer Frequenzen störungsfrei erfolgen kann.

Für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Amateurfunkstelle ist ein eigenes Bewilligungsverfahren einzuhalten.

§ 42. (1) AFV Die Benützung einer Relaisfunkstelle ist allen Amateurfunkstellen zu gestatten.

(2) Bei Relaisfunkstellen für Sprachübertragung muss das Rufzeichen in Sprache oder mit einer Geschwindigkeit von 60 bis 100 Zeichen pro Minute in Telegraphie ausgesendet werden.

Bei allen übrigen Arten von Relaisfunkstellen ist die Aussendung des Rufzeichens in der jeweils verwendeten Sendart vorzunehmen.



# Rechtliche Grundlagen

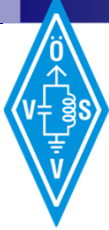
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R53. Was haben Sie zu tun, wenn Sie Funkverkehr mit einer nicht bewilligten Amateurfunkstelle haben und mit wem dürfen Sie keinen Amateurfunkverkehr haben?**

§13. (3) AFG Ergibt sich während des Funkverkehrs, dass dieser mit einer Funkstelle aufgenommen wurde, die keine bewilligte Amateurfunkstelle ist, so ist die Verbindung **sofort** abubrechen.

(4) Im Verkehr mit anderen Funkstellen ist alles zu unterlassen, was das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.

(5) Der Funkverkehr mit Amateurfunkstellen jener Staaten, die Einwände gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich erhoben haben, ist nicht zulässig. Die Namen dieser Staaten sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundzumachen.



# Rechtliche Grundlagen

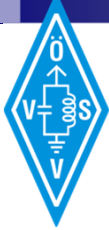
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R55. Was bedeutet missbräuchliche Verwendung von Funkanlagen?**

§ 78. (1) TKG Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden. Als missbräuchliche Verwendung gilt:

1. jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt;
  2. jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benützer;
  3. jede Verletzung der nach diesem Gesetz und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflicht und
  4. jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.
- (2) Inhaber von Funkanlagen und Endgeräten haben, soweit ihnen dies zumutbar ist, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen. Diensteanbieter, welche lediglich den Zugang zu Kommunikationsdiensten vermitteln, gelten nicht als Inhaber.
- (3) Funkanlagen dürfen nur für den bewilligten Zweck sowie an den in der Bewilligung angegebenen Standorten, bewegliche Anlagen nur in dem in der Bewilligung angegebenen Einsatzgebiet betrieben werden.
- (4) Funksendeanlagen dürfen nur unter Verwendung der mit der Bewilligung zugeteilten Frequenzen und Rufzeichen betrieben werden.
- (5) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, die weder auf Grund des Telekommunikationsgesetzes zugelassen wurden noch den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen entsprechen, dürfen weder mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz verbunden noch in Verbindung mit diesem betrieben werden.





# Rechtliche Grundlagen

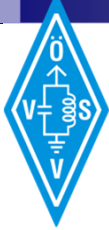
Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R56. Was hat der Inhaber einer Amateurfunkstelle zu tun, wenn er nicht bei dieser Stelle anwesend ist?**

**§19. AFG Der Inhaber einer Amateurfunkstelle hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Inbetriebsetzung seiner Funkstelle durch unbefugte Personen ausschließen.**

§10. (3) AFG Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden

1. in den dem Amateurfunkdienst und der jeweiligen Bewilligungsklasse zugewiesenen Frequenzbereichen,
2. mit den für die jeweilige Bewilligungsklasse festgesetzten Sendarten,
3. mit höchstens jener Sendeleistung, die sich aus der für den jeweiligen Frequenzbereich festgesetzten höchsten zulässigen Leistungsstufe und aus der Amateurfunkbewilligung ergibt,
4. mit nicht mehr als der jeweils festgesetzten Bandbreite und
5. wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung **persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist**, es sei denn, es handelt sich um eine **Relaisfunkstelle oder einen Bakensender**.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

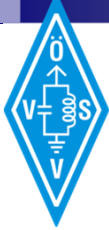
---

## **R57. Welche Bestimmungen sind beim Betrieb einer Amateurfunkstelle im Ausland zu beachten?**

Die Bestimmungen des Gastlandes.

## **R58. Unter welchen Voraussetzungen darf der Inhaber einer Bewilligungsklasse 3 im Ausland Amateurfunkbetrieb durchführen?**

Er muss eine Gastlizenz beantragen.



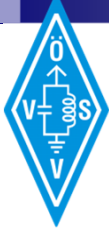
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R59. Wozu berechtigt eine Amateurfunkbewilligung der Klasse 4?**

Der Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Klasse 4 darf:

- Sendebetrieb im 160, 80, 15, 10, 2m und 70cm-Band
- mit Leistungsstufe A (max. 100 W)
- nur kommerzielle, unmodifizierte Geräte verwenden



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R60. Aufgrund welcher internationalen Regelung dürfen Funkamateure aus bestimmten Ländern auch ohne individuelle Gastzulassung vorübergehend in Österreich Amateurfunk ausüben?**

Aufgrund der Empfehlung **T/R 61-01** der „Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen“ (CEPT).

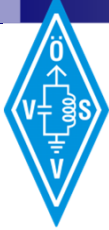
**Die Empfehlung T/R 61-01 regelt die Gültigkeit von Amateurfunkbewilligungen für die CEPT - Mitgliedsländer.**

Demnach darf mit einer Bewilligungsklasse 1 (entspricht dem CEPT-Zertifikat für Funkamateure) in den CEPT-Mitgliedsländern auf die Dauer von 3 Monaten ohne Gastlizenz Amateurfunkbetrieb unter Beachtung der nationaler Bestimmungen durchgeführt werden.

**Die Empfehlung T/R 61-02 regelt den Umfang und Inhalt der Amateurfunkprüfung zur Erlangung eines CEPT-Zertifikates (entspricht der Bewilligungsklasse 1).**

**Die Empfehlung ERC/REC 05/06 regelt den Umfang und Inhalt der Amateurfunkprüfung zur Erlangung eines CEPT-Novice-Zertifikates (entspricht der Bewilligungsklasse 4).**

Anmerkung: eine Reihe von nicht-CEPT-Ländern anerkennt diese Regelungen ebenfalls, wobei das angestrebte Ziel ein weltweit gültiges Amateurfunkzertifikat ist.



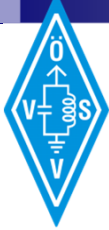
# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## **R61. Unter welchen Voraussetzungen ist die Verbindung von Amateurfunkstellen mittels Internet-Technologie zulässig?**

Die Verknüpfung von Amateurfunk und Internet ist zulässig, wenn damit zwei oder mehrere Amateurfunkstellen verbunden und damit neue Übertragungstechnologien erprobt werden.

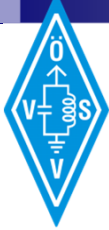
Diese Verknüpfung darf nicht für gewerblich-wirtschaftliche Zwecke verwendet oder nur als Internetzugang genutzt werden.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

Band	LW	160m	80m	40m	30m	20m	17m	15m	12m	10m	6m	2m	70cm	23cm	
Bereich	135,7-137,8 kHz	1,81-1,95 MHz	3,5-3,8 MHz	7,0-7,2 MHz	10,1-10,15 MHz	14,0-14,35 MHz	18,068-18,168 MHz	21,0-21,45 MHz	24,89-24,99 MHz	28,0-29,7 MHz	50-52 MHz	144-146 MHz	430-440 MHz	1,24-1,30 GHz	2,304-250 GHz (12 Bänder)
Status	S	S	P	Pex	S	Pex	Pex	Pex	Pex	Pex	S	Pex	P 2)	S	S,teilw.P,Pex
Klasse 1	A	A,B 1)	A-D	A-D 4)	A,B	A-D	A-D	A-D	A-D	A-D	A	A-D	A,B (C,D) 3)	A,B	A
Klasse 3 5)												A	A		
Klasse 4 5)		A	A					A		A		A	A		
Leistung W	PEP	outp.		1) Stufe B nur 1830 - 1850 kHz J3E nur 1840 - 1950 kHz								3) s.Anh.2 der AFuVO !			
Stufe A		100		2) 439,1 - 440 MHz nur Empfang								4) 7,1 - 7,2 nur A,B ,Status S			
Stufe B		200		5) Nur Verwendung unmodifizierter, kommerzieller Geräte erlaubt, keine Eigenbaugeräte !											
Stufe C		400		Status :		Pex	primärer Funkdienst (exklusiv)								
Stufe D		1000				P	primärer Funkdienst, andere gleich- od. minderberechtigte Funkdienste								
						S	sekundärer Funkdienst								



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

## AMATEURFUNKGESETZ 1998 - AFG

### Langtitel:

Bundesgesetz betreffend den Amateurfunkdienst (Amateurfunkgesetz 1998 - AFG)  
(NR: GP XX RV 1218 AB 1497 S. 149. BR: AB 5825 S. 647.)

StF: BGB1. I Nr. 25/1999

### Änderung

idF: BGB1. I Nr. 32/2002 (NR: GP XXI RV 803 AB 909 S. 87.  
BR: AB 6559 S. 683.)

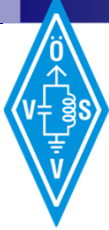
### Präambel/Promulgationsklausel

### Inkrafttreten:

§ 32. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit **1. Februar 1999** in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. März 1999 in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

**AMATEURFUNKVERORDNUNG – AFG in der geltenden Fassung 2004**  
**Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zur**  
**Durchführung des Amateurfunkgesetzes (Amateurfunkverordnung - AFV)**  
**StF: BGB1. I1 Nr. 126/1999**

## **Änderung**

idF: BGBl. I1 Nr. 69/2002

*Verordnung vom 30. September 2003, BGBl. II Nr. 455*

*Verordnung vom 25. Februar 2004, BGBl. II Nr. 89*

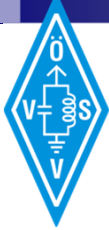
*Verordnung vom 2. Februar 2006, BGBl. II Nr. 42*

*Verordnung vom 12. November 2008, BGBl. II Nr. 390*

## **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des Amateurfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 25/1999, wird verordnet:





# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

---

## AMATEURFUNKGEBÜHRENVERORDNUNG - AFGV

### Langtitel:

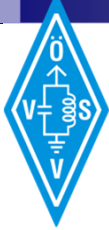
Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Gebühren im Bereich des Amateurfunks Amateurfunkgebührenverordnung - AFGV)  
StF: BGBl. I1 Nr. 125/1999

### Änderung

idF: BGB1. I1 Nr. 111/2001  
BGB1. I1 Nr. 388/2001

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 8 des Bundesgesetzes betreffend den Amateurfunkdienst, BGBl. I Nr. 25/1999, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:



# Rechtliche Grundlagen

Amateurfunkkurs des Österreichischen Versuchssenderverbands

Version	Datum	Autor(en)	Anmerkungen
1.0	19.03.2008	OE6BWG, OE6KSG, OE6GC	Initialversion
1.1	20.07.2008	OE3GSU	Layout, Übersicht, minor Changes
2.0	27.07.2008	OE3GSU	1. Release für Veröffentlichung
2.1	4.10.2008	OE6GC, OE3GSU	Grafiken ergänzt, kleinere Änderungen
2.2	7.10.2008	OE3GSU	Aktualisierung „österr. Gesetze“
2.3	2.11.2008	OE3GSU	Kleinere Änderungen
2.4	14.11.2008	OE3GSU	AFV-Novelle v. 12.11. eingearbeitet
2.5	14.6.2009	OE3GSU	Kleinere Ergänzungen, neuer Fragenkatalog eing.
2.6	7.12.2009	OE3GSU	Kleinere Korrekturen
2.7	30.1.2010	OE6GC	Kleinere Ergänzungen
2.8	10.7.2010	OE3GSU	Minor Changes
2.9	24.8.2010	OE6AAD	Ergänzungen, Grafiken
3.0	1.7.2011	OE3GSU	Druckfehlerberichtigung, kl. Ergänzungen
3.1	Juli 2012	OE3GSU	Kleiner Änderungen, Korrekturen

Bei Änderungswünschen oder Hinweise auf Fehler bitte um Mitteilung an [oe3gsu@oevsv.at](mailto:oe3gsu@oevsv.at)!